



**DACHVERBAND DER TIROLER SELBSTHILFE VEREINE & -GRUPPEN
IM GESUNDHEITSBEREICH**

Innsbruck, 2.9.2003

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der 5. Ärztegesetznovelle, mit dem das
Ärztegesetz 1998 geändert wird.**

Die **Selbsthilfe Tirol** dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer 5. Ärztegesetz-Novelle, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird und gibt folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich enthält der vorliegende Entwurf keine behindertenrelevanten, die Selbsthilfegruppen betreffenden Bestimmungen. Geändert werden Bestimmungen über die Berufsordnung für Ärzte etc. (§ 1-15), Ärzte (§§ 23-63), Ärztekammern in den Bundesländern (§§ 65-95) und über die Österreichische Ärztekammer (§§ 117-133) sowie über das Disziplinarrecht (§§ 135-194) und Aufsichtsrecht (§195), Schluss- und Übergangsbestimmungen (§§ 200-218).

Die einzige Bestimmung, auf die geachtet werden sollte, ist die dem § 49 Abs. 6 leg. cit angefügte Abs. 7. Der Arzt hat sich schon sehr sorgfältig zu vergewissern, ob die Person an der die ärztlichen Tätigkeiten übertragen werden sollen, über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Andererseits ist zu begrüßen, dass durch die Verwendung von mit ärztlichen Kenntnissen versehenen und vom Arzt eingesetzten Pflegepersonen eine Entlastung für den Arzt eintritt.

Mit freundlichen Grüßen

Selbsthilfe Tirol

DACHVERBAND DER TIROLER SELBSTHILFEVEREINE & -GRUPPEN
IM GESUNDHEITSBEREICH

Innrain 43/Parterre

6020 Innsbruck

Tel: 0512-577198

Fax: 0512-564311

e-mail: dachverband@selbsthilfe-tirol.at

i.A. Margit Holzmann (Büroleiterin)